

Betreuungsvereinbarung

über ein Promotionsvorhaben am Promotionszentrum Angewandte Informatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

1. Grundlagen

Das angestrebte Promotionsverfahren regelt sich nach der Rahmenpromotionsordnung (RPromO) vom 17.01.2024 sowie der Fachpromotionsordnung (FPromO) des Promotionszentrums Angewandte Informatik vom 16.05.2024 in den Fassungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme zur Promotion gelten.

Mit einer Betreuungsvereinbarung verständigen sich Promovierende und Betreuende im gegenseitigen Einvernehmen auf die Rahmenbedingungen des individuellen Promotionsvorhabens und des Betreuungsverhältnisses mit dem Ziel, eine vertrauensvolle, konstruktive und transparente Zusammenarbeit auf höchstem wissenschaftlichem Niveau sicherzustellen und zu einem erfolgreichen Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraums beizutragen.

Die Inhalte der Betreuungsvereinbarung richten sich nach § 15 RPromO in Verbindung mit der FPromO sowie nach den Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die unterschriebene Betreuungsvereinbarung muss zusammen mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion eingereicht werden.

Diese Betreuungsvereinbarung kommt auf Basis des derzeitigen Planungshorizonts zustande. Sie kann und soll in beidseitigem Einvernehmen zwischen der oder dem Promovierenden und der Betreuungsperson bzw. den Betreuungspersonen im Sinne eines lebendigen Dokuments jederzeit fortgeschrieben werden.

Diese Betreuungsvereinbarung regelt das Betreuungsverhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden im Hinblick auf die Promotion. Sie regelt keine personal- oder arbeitsrechtlichen Aspekte aus einem etwaigen Arbeitsverhältnis zwischen den die Betreuungsvereinbarung schließenden Personen und begründet keine einklagbaren Rechtspositionen.

Bitte füllen Sie die Betreuungsvereinbarung gemeinsam mit Ihrer Erstbetreuerin oder Ihrem Erstbetreuer aus.

2. Beteiligte

Diese Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen:

Promovierende oder Promovierender	
Erstbetreuerin oder Erstbetreuer, Hochschule ¹	
<i>Falls zutreffend:</i> Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer, Hochschule ²	
<i>Falls zutreffend:</i> Mentorin oder Mentor, Einrichtung ³	

3. Promotionsvorhaben

Angestrebter Doktorgrad <i>Bitte Entscheidungsgrundlage in der Fußnote beachten⁴</i>	Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
	Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
(Arbeits-)Titel der Dissertation	

¹ Bei einem Wechsel der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

² In begründeten Fällen können als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer neben professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums Angewandte Informatik auch Personen nach § 13 Abs. 5 RPromO bestellt werden.

³ Eine Mentorin oder ein Mentor nach § 13 Abs. 11 RPromO kann in jedem Promotionsvorhaben benannt werden. Mentorinnen oder Mentoren können fachliche und überfachliche Beratung bieten sowie zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden. Mentorinnen oder Mentoren können alle Personen sein, die ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen haben. Sie sollten nach Möglichkeit unabhängige Personen sein, die nicht dem Mitarbeiterkreis der Betreuerin oder des Betreuers angehören.

⁴ Das Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ verleiht den Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation eine Forschungsleistung darstellt, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der mathematischen, algorithmischen oder statistischen Methodenentwicklung liegt. Das Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation eine Forschungsleistung darstellt, die schwerpunktmäßig einen ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat. (§ 2 Abs. 2 und 3 FPromO PZAI)

Angestrebte Form der Dissertation	Monografie
	Publikationsbasierte Dissertation
(Geplante) Sprache der Dissertation	
(Geplanter) Beginn des Promotionsvorhabens	
Geplanter Abschluss des Promotionsvorhabens	
(Geplante) Art der Finanzierung (z.B. privat, Drittmittel, Stipendien, Qualifikationsstellen)	

Arbeitsgrundlage für das Promotionsvorhaben ist ein Exposé sowie ein inhaltlich strukturierter Arbeits- und Zeitplan.

Das Exposé ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. Der (vorläufige) Arbeits- und Zeitplan ist Teil der Betreuungsvereinbarung und soll insbesondere zeitlich definierte Meilensteine enthalten.

Der Arbeits- und Zeitplan soll in regelmäßigen Abständen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer besprochen und an die Entwicklungen angepasst werden. Es werden regelmäßige Gespräche zum Fortgang der Promotion im Abstand von _____ Monaten vereinbart. Fortschreibungen des und/oder Abweichungen vom ursprünglichen Arbeits- und Zeitplan werden zwischen der oder dem Promovierenden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer abgesprochen und in Ergänzungen zur Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

Geplante Arbeitsschritte/Meilensteine <i>(alternativ als gesondertes Dokument zur Anlage der Betreuungsvereinbarung)</i>	Zeitangabe

3.1 Promotionsbegleitendes Programm

Folgende **Elemente des promotionsbegleitenden Programms** sind gemäß RPromO und FPromO verpflichtend zu absolvieren:

- a) Besuch eines Kurses „Gute wissenschaftliche Praxis“ im Umfang von in der Regel 7 Zeitstunden
- b) Besuch eines Kurses „Wissenschaftliches Arbeiten / Wissenschaftliches Schreiben“ im Umfang von in der Regel 14 Zeitstunden
- c) Regelmäßige und aktive Teilnahme am Forschungskolloquium des Promotionszentrums Angewandte Informatik mit mindestens einer Präsentation zum Stand der eigenen Forschung
- d) Wahlpflichtkurse im Umfang von mindestens 14 Zeitstunden
- e) Einbindung in das akademische Umfeld von mindestens einer der kooperierenden Hochschulen. Insbesondere sollen die Promovierenden in die Lehre eingebunden werden. Der Nachweis erfolgt durch einen Selbstbericht, der von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und von der oder dem Promovierenden unterschrieben wird. Folgendes wird angestrebt:

- f) Das Forschungsprojekt wird durch die Promovierende oder den Promovierenden im Laufe der Promotionsphase in der Fachöffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Dies geschieht über Publikationen, Konferenz- oder Tagungsbeiträge. Folgendes wird angestrebt:

Falls zutreffend:

Darüber hinaus werden folgende fakultative Elemente angestrebt:

Bspw.: Teilnahme an weiteren Kursen; Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Symposien; Wissenschaftliche Publikationen; Beteiligung an der Lehre; Einbindung in eine Forschungsgruppe; Kurzforschungsaufenthalte im In- und Ausland

3.2 Arbeitsmittel

Über die zur Durchführung der Forschungsarbeit notwendigen Arbeitsmittel wurde sich verständigt. Die oder der Promovierende wurde über möglicherweise einschränkende Rahmenbedingungen aufgeklärt.

Falls zutreffend:

Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer stellt sicher, dass der oder dem Promovierenden folgende Arbeitsmittel zur Verfügung stehen:

Bspw.: Arbeitsplatz, Computer, Zugang zu Laborräumen, Nutzung von Verbrauchsmaterial, Zugang zu Messgeräten

4. Rollen und Pflichten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

Promovierende und Betreuende verpflichten sich dazu, das Betreuungsverhältnis aktiv und gewissenhaft zu leben und gemeinsam ein Arbeitsumfeld zu gestalten, das von Vertrauen, gegenseitigem Respekt, Achtung und Wertschätzung sowie offener Kommunikation geprägt ist. Sie streben ein zeitlich angemessenes Promotionsverfahren mit hoher Qualität an. Die Gültigkeit der Betreuungsvereinbarung ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

4.1 Aufgaben und Pflichten der bzw. des Promovierenden

Die oder der Promovierende verpflichtet sich dazu,

- einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens durch zielgerichtetes und eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten entsprechend dem Arbeits- und Zeitplan anzustreben,
- regelmäßig den Kontakt mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer zu suchen und die genannten Betreuungsmöglichkeiten zu nutzen,
- sich zum Thema, zu Problemstellungen sowie zum Aufbau des Promotionsvorhabens, auch im Hinblick auf die im angestrebten Zeitraum realistische Umsetzung, mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer auszutauschen,
- an den vereinbarten Elementen des promotionsbegleitenden Programms teilzunehmen,
- der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer präzise und regelmäßig über den Stand der wissenschaftlichen Arbeit und der Absolvierung der promotionsbegleitenden Programmelemente zu berichten,
- sich über für das Promotionsverfahren relevante Anforderungen und Regelungen zu informieren und Erfordernisse fristgerecht zu erfüllen.

Falls vorhanden:

Individuelle Vereinbarungen

4.2 Aufgaben und Pflichten der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers

Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer verpflichtet sich dazu,

- die Qualität des Promotionsvorhabens durch fachliche Beratung und Diskussion zu befördern, u.a. durch Feedback zu Fragen und Manuskripten sowie durch Begleitung der Fertigstellung der Dissertation in einem angemessenen Zeitraum,
- die notwendige und auf individuelle Bedürfnisse der Promovierenden zugeschnittene Unterstützung zum Erreichen des Promotionsziels und zur frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Promovierenden zu gewähren,
- der oder dem Promovierenden die Teilnahme an den Elementen des promotionsbegleitenden Programms zu ermöglichen,

- die fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der oder des Promovierenden zu unterstützen,
- die oder den Promovierenden zu geeigneten beruflichen Karriereschritten und hinsichtlich sinnvoller Qualifizierungsinhalte zu beraten oder auf entsprechende Informationsangebote hinzuweisen,
- die oder den Promovierenden bei der Einführung in die nationale und internationale wissenschaftliche Gemeinschaft zu unterstützen und, falls vorhanden, in die Arbeitsgruppe einzubinden, auf relevante Seminare, Vorträge, Austauschmöglichkeiten sowie Fachtagungen hinzuweisen und deren Teilnahme nach Möglichkeit zu unterstützen.

Falls vorhanden:

Individuelle Vereinbarungen

5. Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinie oder Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Betreuungshochschule und – *sofern abweichend* – der Sitzhochschule in der jeweils gültigen Fassung sowie der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG. Die Kenntnisnahme dieser Richtlinie(n) oder Satzung(en) und Leitlinien wird mit untenstehender Unterschrift bestätigt.

Werden im Rahmen des Promotionsvorhabens personenbezogene oder personenbeziehbare Daten Dritter gesammelt?

Ja

Nein

Falls ja, konsultieren die oder der Promovierende und die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Betreuungshochschule.

Ist zu erwarten, dass das Promotionsvorhaben Forschung mit oder am Menschen umfasst, die ein Ethikvotum benötigt?

Beispiele: Testen von GUIs durch Personen; Mensch-Roboter-Interaktion; Personen in Fahrsimulationen; Sammlung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten; Testen von digitalen Assistenzsystemen mit Patienten; Forschung, die mit erheblicher physischer, psychischer und/oder emotionaler Belastung einhergeht; Forschung an Tieren; Sammeln von menschlichem Biomaterial; Forschung mit Minderjährigen; Forschung mit vulnerablen Personen

Ja

Nein

Falls ja, informieren sich die oder der Promovierende und die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer über die Anforderungen zur Durchführung der Forschung bei der zuständigen Stelle.⁵

6. Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Falls zutreffend:

Zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit werden ergänzend zur RPromO⁶ folgende Vereinbarungen getroffen:

7. Umgang mit Konfliktfällen

Im Sinne eines gegenseitig respektvollen und kooperativen Umgangs wird vereinbart, strittige Fragen oder Konflikte umgehend zunächst im vertraulichen und offenen Gespräch zu klären. Wenn sich keine gemeinsame Lösung finden sollte oder besondere Konfliktfälle vorliegen, können sich die beteiligten Personen an die Geschäftsstelle oder die Leitung des Promotionszentrums, die Leitung der Graduierteneinrichtungen, die Ombudspersonen oder die Leitungen der kooperierenden Hochschulen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der kooperierenden Hochschulen die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

⁵ Betreuungshochschule HM: Ethikkommission der Hochschule München, <https://www.hm.edu/forschung/qualitaetssicherung/Qualitaetssicherung.de.html>

Betreuungshochschule Ohm oder OTHR: Gemeinsame Ethikkommission der Hochschulen Bayerns, <https://www.gehba.de/home/>

⁶ Vgl. § 17 RPromO; erste Anlauf- und Beratungsstellen finden Sie an den kooperierenden Hochschulen.

8. Zusatzvereinbarungen

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Promovierende oder Promovierender

Erstbetreuerin oder Erstbetreuer

Falls vorhanden:

Ort, Datum: _____

Falls vorhanden:

Ort, Datum: _____

Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer

Mentorin oder Mentor

Änderung und/oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung

Am _____ (*Datum*) wurde folgende Änderung und/oder Ergänzung zur Betreuungsvereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vereinbart:

Betreffende Abschnitte der Betreuungsvereinbarung:

Geben Sie die Änderung und/oder Ergänzung unter Angabe der damit aufgehobenen Vereinbarungen an.

Im Übrigen bleibt die Betreuungsvereinbarung unverändert bestehen.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Promovierende oder Promovierender

Erstbetreuerin oder Erstbetreuer

Falls vorhanden:

Ort, Datum: _____

Falls vorhanden:

Ort, Datum: _____

Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer

Mentorin oder Mentor